

Jagdsteuer abgewrackt

Wir sind bei der Jagdsteuer nicht nur auf der Zielgeraden, sondern kurz vor der Ziellinie. Ich habe jetzt nicht mal mehr Restzweifel: Die Jagdsteuer wird in Nordrhein-Westfalen abgeschafft. Die Regierungsfractionen CDU und FDP haben sich am 24. März nach langem und hartem Ringen auf einen Gesetzentwurf verständigt und ihn am 1. April im Landtag eingebracht, der in den nächsten Wochen als Gesetz endgültig beschlossen werden wird.

Präsidium und Vorstand des Landesjagdverbandes haben diesen Gesetzentwurf einstimmig begrüßt. Unsere Alternative hieß ganz einfach: Entweder nutzen wir die einmalige Chance und schaffen die Jagdsteuer jetzt ab. Oder wir lassen diese Chance verstreichen in der klaren Erkenntnis, dass sie nie wieder kommt.

Nach dem Gesetzentwurf wird das Kommunalabgabengesetz so geändert, dass die Befugnis der Kreise und kreisfreien Städte zur Erhebung der Jagdsteuer in drei Stufen abgeschmolzen und die Jagdsteuer im Jahr 2013 überhaupt nicht mehr erhoben werden darf. 2010 können demnach auf der Basis des Steuersatzes zum Stichtag 1. Januar 2009 noch 80 Prozent erhoben werden. 2011 noch 55 Prozent und 2012 noch 30 Prozent.

Außerhalb des eigentlichen Gesetzestextes gibt es weitere Punkte, die Rahmenvereinbarungen betreffen zu zwei Themenkreisen: Erstens geht es um die Entsorgung von Verkehrsunfallwild, um Naturschutzleistungen und Umweltbildung, was wir auf freiwilliger Basis seit Jahrzehnten ohnehin erbringen. Und zweitens geht es um die Einrichtung eines Treuhandkontos über 100.000 Euro, das die Vereinbarung zur Entsorgung von Verkehrsunfallwild absichern soll.

Sämtliche Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung und Zustimmung durch Präsidium und Vorstand des Landesjagdverbandes. Soweit Vereinbarungen von den Kreisjägerschaften angestrebt werden, handeln diese autonom, wenn auch sinnvollerweise in enger Abstimmung mit dem Landesjagdverband, damit nirgendwo Präzedenzfälle entstehen können, auf die sich andere zulasten der Jägerschaft berufen könnten.

Zu den Rahmenvereinbarungen gehört der Aufruf des Landesjagdverbandes an seine Mitglieder, in den Jagdrevieren Nordrhein-Westfalens Verkehrsunfallwild, und zwar Schalenwild, unverzüglich und sachgerecht mit Ausnahme der Autobahnen und vergleichbarer Schnellstraßen zu entsorgen, und zwar unter Ausschluss jeglichen Haftungsrisikos. Der Landesjagdverband wird in Kooperation mit den Verbänden der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften einen Musterpachtvertrag entwickeln, in dem die Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung übernehmen, das Verkehrsunfallwild zu entsorgen, ohne dass dadurch Ansprüche Dritter entstehen. Der LJV wird seinen Mitgliedern einen solchen Musterpachtvertrag empfehlen – und zwar auch um die Inanspruchnahme des Treuhandkontos zu vermeiden.

Damit bin ich beim materiell entscheidenden Punkt. Die Treuhandkonto-Regelung zur Absicherung der Vereinbarungen bei der Entsorgung von Verkehrsunfallwild hat folgenden Wortlaut:

„Der Landesjagdverband errichtet ein Treuhandkonto in Höhe von 100.000 Euro, auf das die Kreise und kreisfreien Städte als Straßenbaulastträger zurückgreifen können, wenn die Verpflichtungen des Landesjagdverbandes und der ihm untergliederten Kreisjägerschaften zur Beseitigung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild), im Einzelfall nachweislich nicht wahrgenommen worden sind. Die finanziellen Mittel für das Treuhandkonto sollen von den Eigenjagdbesitzern und Jagdpächtern aufgebracht werden, da diese durch den Wegfall der Jagdsteuer finanziell entlastet werden. Eine Evaluation dieser Treuhandkontoregelung wird nach dem 31. Dezember 2015 durchgeführt.“

Aus satzungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Erwägungen ist es nicht möglich, diese Mittel aus Mitgliedsbeiträgen oder dem Vermögen des Landesjagdverbandes bereitzustellen. Es handelt sich um einen einmaligen Betrag ohne Nachschusspflicht. Wir wollen Abflüsse aus diesem Treuhandkonto streng regeln. Wir werden auf zwei Voraussetzungen als strenger Treuhandgeber bestehen: Erstens dürfen keine staatlichen, kommunalen oder sonstige Stellen außerhalb der Jägerschaft über die Mittelverwendung entscheiden. Zweitens kann eine etwaige Inanspruchnahme nicht ohne die Mitwirkung der jeweiligen Kreisjägerschaft erfolgen.

Unter dem Strich wird die Jägerschaft große Summen sparen und sinnvoller einsetzen können. 100.000 Euro für das Treuhandkonto bedeuten bei 7.000 Revieren in Nordrhein-Westfalen umgerechnet auf jedes Revier: Einmal 15 Euro Abwrackprämie für die Jagdsteuer. Gegen diese 15 Euro stehen 8,4 Millionen Euro, die bislang Jahr für Jahr an Jagdsteuer in NRW fällig sind.

Jochen Borchert MdB

Präsident des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Jagdschutzverbandes

Interview mit Jochen Borchert zur Abschaffung der Jagdsteuer

„Macht bloß die Hand zu“

Jägerpräsident Jochen Borchert im Interview zu weiteren Details der landesweiten Abschaffung der Jagdsteuer in NRW.

RWJ: Zufrieden?

Borchert: Ja, weil wir wohl eine Chance nutzen, die nicht wieder gekommen wäre. Das ist ein beachtlicher Erfolg. Umso mehr, wenn man weiß, dass Steuern zwar gern eingeführt und erhöht, aber höchst selten abgeschafft werden. Selbst die Sektsteuer, die Wilhelm II. einst zur Finanzierung seiner Flotte erfand, gibt es heute immer noch, obwohl die kaiserliche Marine schon lange untergegangen ist. Und wenn wir ehrlich sind, dann gab es auch in unseren Reihen viele, die mit einem Erfolg nicht gerechnet haben. Nun ist das Ende der Jagdsteuer gekommen.

RWJ: Aber warum stimmen Sie formalen Vereinbarungen zu über Leistungen, welche die Jägerschaft seit Jahr und Tag freiwillig erbringt?

Borchert: Weil es sonst keine Abschaffung der Jagdsteuer geben würde. Über die Details haben wir sehr hart miteinander gerungen. Geschenkt hat man sich da nichts. Aber nun ist es ein gemeinsamer Erfolg von Jägerschaft, CDU und FDP. In anderen Bundesländern hat es ähnliche Wahlversprechen gegeben, die nicht eingehalten worden sind. Das ist in NRW anders. CDU und FDP haben Wort gehalten und werden die Abschaffung der Jagdsteuer in dieser Legislaturperiode zum Gesetz machen.

RWJ: Besteht das Risiko, dass jetzt maßlose Ansprüche und Forderungen im Naturschutz an die Jägerschaft gerichtet werden?

Borchert: Der Landesjagdverband wird mit der Landesregierung eine Rahmenvereinbarung über die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz abschließen, die von den Vereinigungen der Jäger schon heute durchgeführt werden. Die Kreisjägerschaften werden vom LJV ermuntert, Vereinbarungen mit den kreisfreien Städten und Kreisen abzuschließen mit Inhalten zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen wie der Erhaltung und Pflege von Hecken, Schutzgehölzen oder Feldholzinseln. Wir machen weiter das, was wir längst tun, künftig nur mit schriftlicher Vereinbarung.

RWJ: Schulen könnten auf die Idee kommen, eine Kreisjägerschaft als Lückenbüßer herbei zu zitieren, damit in den Klassen Umweltbildung gemacht wird statt Unterrichtsausfall?

Borchert: Kein Grund zur Sorge. Der Landesjagdverband wird eine weitere Vereinbarung treffen über die verstärkte Beteiligung der Jägerschaft an der Umweltbildung, insbesondere in Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen, Einrichtungen wie den Offenen Ganztagschulen, zum Beispiel im Nachmittagsunterricht und im außerschulischen Lernen. Die Kreisjägerschaften sollen entsprechende Vereinbarungen mit den kreisfreien Städten und Kreisen abschließen wie zum Einsatz der Rollenden Waldschulen. Auch das ist alles schon gängige Praxis. Damit haben wir sogar die Möglichkeit, endlich zu klaren Regelungen mit dem Schulministerium zu kommen. Versuche von Jagdgegnern, uns den Zugang zu den Schulen zu erschweren oder zu verwehren, wäre damit der Boden entzogen.

RWJ: Gibt es bestimmte Maßnahmen oder Summen, zu denen sich die Jäger verpflichten?

Borchert: Nein, auch das nicht. Mit den Vereinbarungen sind weder bestimmte finanzielle noch auf irgendeine andere Weise quantifizierbare Leistungen oder bestimmte Projekte verbunden. Auch erwachsen keinerlei Ansprüche Dritter.

RWJ: Gilt das auch für die Vereinbarung zur Unfallwildentsorgung?

Borchert: Ja, eine Haftung wird ausgeschlossen. Da ändert sich nichts an der jetzigen Rechtslage.

RWJ: Aber zahlen sollen die Jäger, 100.000 Euro als Sicherheit für den Fall, dass jemand sein Fallwild nicht entsorgt?

Borchert: Dieser Fonds betrifft die Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer. Sie sollen nach dem Gesetz den Topf füllen. Wenn man die Mittel umrechnet, sind das pro Revier in NRW 15 Euro. Wohlgedenkt ein Einmalbetrag ohne Nachschusspflicht.

Mich haben etliche Revierinhaber und KJS-Vorsitzende schon vor der Zustimmung von Präsidium und Landesvorstand angerufen und gefragt: Worauf wartet ihr noch? Macht bloß ganz schnell die Hand zu.

RWJ: Aber diese Vereinbarung hat Ihnen am wenigsten geschmeckt?

Borchert: Das stimmt. Davon war schließlich vorher nie die Rede.

RWJ: Warum haben Sie dann zugestimmt?

Borchert: Weil wir sonst die Jagdsteuer nicht wegbekommen würden, siehe oben. Außerdem ist es ja so: Wenn ich gegen die einmal zahlbaren 100.000 Euro das Sparvolumen sehe, das durch die abschmelzende Jagdsteuer erwächst, dann macht nur Zustimmung Sinn. Da werden Millionen mobilisiert für Jagd und Jäger, Wild und Natur.

RWJ: Und wenn jemand in den Topf weder einzahlt noch Unfallwild entsorgt, sind die anderen die Dummen?

Borchert: Sollte jemand seiner Entsorgungspflicht nicht nachkommen, dann wird er erst einmal selber in Anspruch genommen werden müssen. Das halte ich auch für sehr gut vertretbar, denn von der Beseitigung der Jagdsteuer profitieren schließlich alle Revierinhaber. Wichtig ist, dass keine staatliche, kommunale oder andere Stelle außerhalb der organisierten Jägerschaft über einen etwaigen Mittelabfluss entscheidet und dass die betroffenen Kreisjägerschaften an jedem Einzelfall beteiligt sind. Die werden eine sehr wirksame Kontrolle ausüben und sich gegen Schmarotzer erfolgreich zur Wehr setzen.

RWJ: Sind Sie sicher, dass das Gesetz jetzt auch im Landtag so verabschiedet werden wird?

Borchert: Es war zäh und es hat lange gedauert, aber am Ende haben wir es geschafft. Die Jagdsteuer in Nordrhein-Westfalen wird abgeschafft. Und das wollen und wissen auch die Regierungsfractionen CDU und FDP.

So schmilzt die Jagdsteuer dahin

Das gesamte Jagdsteueraufkommen in NRW beträgt derzeit jährlich 8,4 Millionen.

Wenn 2010 davon 20 Prozent abgeschmolzen werden, dann spart das bereits im ersten Jahr 1,68 Millionen Euro.

2011 wird um 45 Prozent reduziert, was eine weitere Einsparung von 3,78 Millionen Euro bedeutet.

2012 entfallen 70 Prozent des Aufkommens aus dem Basisjahr 2009, macht 5,88 Millionen Euro Einsparung.

2013, 2014 und 2015, also bis zum Jahr 2016, in dem die Treuhandregelung evaluiert werden soll, sparen Nordrhein-Westfalens Pächter und Eigenjagdbesitzer jeweils die komplette Jagdsteuer von jährlich 8,4 Millionen Euro.

Insgesamt erwächst bis zum Evaluierungszeitpunkt für das Treuhandkonto mit dem Abschmelzungsmodell ein Einsparvolumen von 36,5 Millionen Euro.

Dagegen stehen 100.000 Euro Ausgaben für das Treuhandkonto. Sie entsprechen 1,2 Prozent des heutigen Jagdsteueraufkommens in NRW von 8,4 Millionen Euro pro Jahr.

Unter dem Strich bedeutet das für die nordrhein-westfälische Jägerschaft, für die Eigenjagdbesitzer und Revierpächter:

36,4 Millionen Euro weniger Ausgaben in sechs Jahren von 2010 bis Ende 2015.

Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer

Den folgenden Gesetzentwurf zur Abschaffung der Jagdsteuer haben die Fraktionen von CDU und FDP am 24. März 2009 verabschiedet.

Artikel I

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält zu § 22 folgende Fassung:
„§ 22 Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer“
2. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Eine Jagdsteuer darf ab 01.01.2013 nicht erhoben werden.“
3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

ab 01.01.2010 in Höhe von 80 %, ab 01.01.2011 in Höhe von 55 % und ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 30 % des Steuersatzes, den sie zum Stichtag 01.01.2009 festgesetzt haben.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ermächtigt die Kreise und kreisfreien Städte, Jagdsteuern zu erheben. Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts.

Ab dem 01.01.2013 sollen Kreise und kreisfreie Städte eine Jagdsteuer nicht mehr erheben können.

Um den heheberechtigten Kreisen und kreisfreien Städten eine Übergangszeit einzuräumen, in der sie sich auf den endgültigen Wegfall der Jagdsteuer einstellen können, soll vorgesehen werden, dass die Jagdsteuer erst ab dem 01. Januar 2013 nicht mehr erhoben werden darf. Die Abschmelzung der Jagdsteuer soll bis zu diesem Zeitpunkt in drei Stufen erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel I

Nr. 1: Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung des § 22 erforderlich.

Nr. 2 und 3: Die Befugnis der Kreise und kreisfreien Städte Jagdsteuer zu erheben, endet mit dem 31.12.2012. Im Jahr 2010 sollen 80 %, in 2011 sollen 55 % und in 2012 noch 30 % des Steuersatzes erhoben werden, den die heheberechtigten Kreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2009 bei der Jagdsteuer erhoben haben.

Zu Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Helmut Stahl, Peter Biesenbach, Marie-Luise Fasse, Friedhelm Ortgies und Fraktion (CDU)

Dr. Gerhard Papke, Ralf Witzel, Holger Ellerbrock und Fraktion (FDP)

Landesjagdverband begrüßt Gesetzentwurf

Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen (LJV) begrüßt den Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und FDP zur Abschaffung der Jagdsteuer. Der LJV stimmt nach den einstimmigen Beschlüssen von Präsidium und Landesvorstand den dazu geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zu. Die Gremien beauftragten den BGB-Vorstand sowie die Geschäftsführung des LJV, nunmehr Gespräche zur inhaltlichen Ausgestaltung

der Rahmenvereinbarungen zu führen und die Voraussetzungen zur Einrichtung und finanziellen Ausgestaltung eines Treuhandkontos zur Absicherung der Verpflichtungen bei der Entsorgung von Verkehrsunfallwild zu schaffen.